

Zulassungsordnung für die Vollzeit-Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Vollzeit-Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der FHDW Hannover ist der Nachweis einer Hochschulzugangs-berechtigung gemäß § 18 NHG.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollten ein erkennbares Interesse an den Inhalten des Studiengangs haben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungszeitraum

- (1) Das Studium an der FHDW Hannover beginnt jeweils am 1. Oktober, 1. Januar oder 1. April eines Jahres.
- (2) Bewerbungen können ganzjährig eingereicht werden.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ein Lebenslauf.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem formalisierten Einzel- oder Gruppengespräch eingeladen. In diesen Gesprächen werden vor allem folgende Punkte geklärt:
 - a) Feststellung der Eignung (auch unter Einsatz geeigneter Testverfahren) für das jeweilige Studium,
 - b) Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c) organisatorische und persönliche Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit erforderlich sind.
- (2) Nach positivem Gesprächsergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Vertragsangebot von der FHDW Hannover. Wenn der Vertrag innerhalb der im Angebot genannten Frist unterschrieben zurückgesendet wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber damit für das Studium zugelassen. Nach Verstreichen der Frist besteht kein Anspruch mehr auf einen Studienplatz.
- (3) Sollte das Bewerbungsgespräch kein eindeutiges Ergebnis erbringen, entscheidet die Zulassungskommission über die weitere Vorgehensweise.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die FHDW Hannover pro Studiengang eine Zulassungskommission, der die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter der sowie die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs angehören.
- (2) Die Zulassungskommission kann bestimmte Befugnisse widerruflich auf die/den jeweils verantwortlichen Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Infopool der FHDW Hannover in Kraft.

~~~~~  
Beschluss der Hochschulkonferenz: 13.11.2017  
Veröffentlichung im Verkündungsblatt 1/2018 vom 12.07.2018

1. Änderung  
Beschluss der Hochschulkonferenz: 21.05.2024  
Veröffentlichung im Infopool nach erfolgreicher Reakkreditierung